

Müssen Sie eigentlich immer mit müden, schweren Füßen herumlaufen?

Es gibt doch Dr. Scholl's Badesalz! Ihre Füße werden wieder beschwingt und leistungsfähig.
Dr. Scholl's Badesalz können Sie natürlich auch für das Vollbad verwenden. Der Sauerstoffgehalt sorgt für bessere Durchblutung der Haut, belebt und erfrischt den ganzen Körper, schäumt leicht und die Wanne bleibt sauber.

Sind gesunde Füße Glückssache? Keineswegs! Mit Hilfe der bewährten Dr. Scholl's Fußpflegemittel können Sie Ihre Füße pflegen und gesund erhalten. Deshalb gehen Sie noch heute in Ihr Fachgeschäft. Am Dr. Scholl's Verkaufsschrank finden Sie alles, was Sie zur Pflege der Füße brauchen.

Dr. Scholl's

der Welt meistgekaufte Fusspflegemittel

Otto Köhler

SCHWEINE UND ESEL

Wo leben wir? Professor Dr. Fritz Münch, Völkerrechtler und Verfasser einer Abhandlung über „Die Menschenwürde als Grundforderung unserer Verfassung", gibt mit wissenschaftlicher Präzision Auskunft: Wir leben in einem Land, das „die politische Meinungsfreiheit und Äußerungsfreiheit zum Grundrecht hat und in dem jeder halbseidene Journalist und Literat, jeder gewerbsmäßige Komiker und Pornograph, jeder Idiot und jedes Schwein, jeder Narr und jeder Heilige in der Politik herumredet".

Schweine-Gegner Münch legt Wert darauf, kein Esel zu sein. So geschah es, daß das Landgericht zu Köln ein Urteil fällte, dessen soeben bekanntgewordene Begründung es Schweinen und Journalisten erschweren könnte, von ihrer politischen Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen.

Vorgeschichte: Im März 1965 veröffentlichte der Völkerrechtler Professor Friedrich Klein im Fachorgan für Gebietsansprüche, der „Deutschen National-Zeitung", einen Artikel („Münchener Abkommen — wirksamer Rechtstitel"), in dem er das von Hitler unter Drohungen erzwungene Vertragswerk als „völkerrechtlich gültigen und wirksamen Rechtstitel" bezeichnete.



von Zahn

Drei andere Völkerrechtler — darunter Münch — waren der gleichen Meinung, man tat sich zusammen, und so kam es, daß ein Rechtsgutachten von vier auf dem Gebiet des Völkerrechts „international anerkannten Kapazitäten" die „Rechtsgültigkeit des Münchener Vertrags, der das Sudetenland dem Reich zurückbrachte, rückhaltlos bestätigt und damit diese Streitfrage ein für allemal entschieden" hatte („National-Zeitung").

Für den Publizisten Peter von Zahn war mit dem Gutachten allerdings noch gar nichts entschieden. „Unbestreitbar" schien ihm nur, daß die englische Wochenzeitung „Economist" mit der „durchaus nützlichen Feststellung" recht habe: „Juristen können manchmal Esel sein." Das sagte er in einem Kommentar im Deutschlandfunk und begründete seine These unter anderem mit der Meinung der Gutachter, die verfassungsmäßigen Instanzen der Tschechoslowakei hätten nun einmal die sudetendeutschen Gebiete dem Deutschen Reich ordnungsgemäß übergeben.

Die nützliche Feststellung über das, was Juristen manchmal sein können, verdroß die Mitgutachter Münch, Armbruster und Veiter sehr. Obwohl niemand versucht hatte, ihnen Hufeisen unter die Füße zu nageln, verlangten sie Schmerzensgeld und zogen vors Gericht. Das Landgericht Köln kam zu dem Schluß: „Es ist evident, daß die Kläger keine Esel sind", und verurteilte Kommentator Zahn und den Deutschlandfunk, jedem der Kläger 3000 Mark zu zahlen.

Meinung kostet Geld, und insoweit mag gegen das Urteil nichts einzuwenden sein. Doch die Begründung des Gerichts ist geeignet, kritischen Journalisten das Schreibwerkzeug aus den Fingern zu winden und satirischen Zeitschriften zum Bankrott zu verhelfen.

Gewiß, die Kölner Richter sagen: „Tadelnde Urteile und scharfe Kritik über wissenschaftliche Leistungen anderer sind grundsätzlich zulässig." Grundsätzlich. Aber: Gerechtfertigt und nicht ehrverletzend wäre Zahns Kommentar nur dann gewesen, wenn er „den beißenden Spott, die ironische Polemik fortgelassen" und „nur in dem Sinne" kritisiert hätte, daß nach seiner Ansicht „den Verfassern des Gutachtens mehr Zurückhaltung gut angestanden hätte".

Zwar ist der Journalist befugt, „eine auch pointierte Stellungnahme abzugeben", doch Zahn hat überschritten, was das Gericht verordnet als „das stets bestehende Gebot weitgehender Schonung, das maßvolle Taktgefühl und die sachliche Form". Zwar darf die Kritik, das Gericht wiederholt es, „sehr wohl scharf" sein, aber aus dem „Unterton der Wortzusammenstellung" darf nicht ersichtlich sein, daß der „Boden sachlicher Nüchternheit" zugunsten „persönlicher überspitzter und herabsetzender Formulierungen" verlassen wurde.

Kurz, Kritik ist irgendwie erlaubt — sie darf nur keine „abfällige und zersetzende Kritik" sein. Das Gericht steht damit in guter Tradition, bereits der Führer hatte der damals „jüdischen Presse" die „Waffe der Zersetzung" („Mein Kampf") aus der Hand geschlagen.

Jetzt bedarf es allerdings dringend noch des Verbots einer besonderen Form der Kritik. Kläger Münch hat es schon 1965 in einem Brief an die „Welt" gefordert, nämlich: „das Verbot, richterliche Entscheidungen zu kritisieren".